STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**238/2026**
Aktenzeichen:	**IV/66-660-Berlich**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**24.06.2026**

Betreff

Querungssituation Berlich / Eckumer Weg;
Antrag der Fraktion BVP

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Fraktion Bürgerverein Pulheim

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr beschließt, den Antrag der Fraktion BVP auf Beauftragung der Verwaltung zwecks Prüfung verkehrlicher Maßnahmen im Sinne dieses Antrags im Bereich „Berlich / Eckumer Weg“ abzulehnen.

Erläuterungen

Die Fraktion BVP beantragt, dass die Verwaltung die Situation im Bereich „Berlich / Eckumer Weg / Kirchtalsweg“ in Hinblick auf die Verkehrssicherheit prüfen sowie verkehrsregelnde Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennbarkeit und Sicherheit des dort genutzten Querungsbereichs planen bzw. umsetzen möge.

In der Vergangenheit wurden mehrere Eingaben zum dortigen Querungsverhalten und den örtlichen Gegebenheiten an die Verwaltung gerichtet, so dass dieser Bereich mit Blick auf die Verkehrssicherheit intensiv geprüft wurde. Es ist bekannt, dass Zu Fuß Gehende, so auch vor allem Schulkinder, das von der Hauptstraße an der Kirche St. Martin vorbeiführende Gässchen nutzen und dementsprechend den „Berlich“ an dortiger Stelle queren.

In Anerkennung dieses Nutzungsverhaltens wurden einst große Piktogramme mit VZ 136 „Kinder“ aus beiden Fahrtrichtungen sowie eine rote Markierung als „Querungsfurt“ aufgebracht, wobei beide Markierungen über die Jahre marode geworden sind. Kettenpoller verhindern, dass aus dem Gässchen kommender Fußverkehr schnell und unvorsichtig auf die Fahrbahn geht bzw. läuft. Ein Beleuchtungsmast befindet sich unmittelbar in diesem Bereich.

Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit und Prüfung der Rechtslage vor nicht allzu langer Zeit wurden die Sichtbeziehungen dahingehend verbessert, indem das unmittelbar am Gässchen liegende Pflanzbeet vergrößert wurde, so dass das sichteinschränkende Abstellen von Fahrzeugen an dortiger Stelle nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus wurde auf der anderen Straßenseite das Parken mittels eines expliziten Haltverbots unterbunden, so dass Zu Fußgehende, die dort vom Gehweg auf die Straße treten, den Fahrverkehr früher erkennen und im Gegenzug auch frühzeitig erkannt werden können. Es ist zudem vorgesehen, die Piktogramme von VZ 136 zu erneuern. Von einer Erneuerung der Rotmarkierung wird allerdings abgesehen. Aus heutiger Sicht würde man diese Markierung nicht mehr vornehmen. Für die Verkehrssicherheit an dieser Stelle ist eine Markierung, die eine Bevorrechtigung des querenden Fußverkehrs suggeriert, sogar kontraproduktiv. So verhält es sich auch bei einer Aufbringung eines Fußgängerüberwegs. Angesichts der drei Verkehrszweige und der jeweiligen Straßenverläufe eignet sich die dortige Stelle aus verkehrsrechtlicher Sicht keinesfalls für ein sicheres, bevorrechtigtes Queren. Die novellierte Straßenverkehrsordnung ermöglicht inzwischen zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung von Fußgängerüberwegen in Tempo-30-Zonen, die zu beachtenden technischen Regelwerke, die auf die bauliche verkehrssichere Ausgestaltung abzielen, finden jedoch weiterhin Anwendung. In Anbetracht des dreischenkligen, kurvenartigen Straßenverlaufs sowie der nah an der Fahrbahn liegenden Bestandsbebauung ist die Einrichtung einer rechtskonformen, nach den Regeln der Technik anzulegende bevorrechtigte und sichere Querungsstelle mit ausreichenden Sichtbeziehungen und Aufstellungsflächen nicht begründbar. Allein die tatsächliche Nutzung als Querungsstelle reicht als Anordnungskriterium nicht aus.
Faktisch stellt die jetzige Ausgestaltung und Regelung, wo Querungswillige zur Vorsicht angehalten sind und der Fahrverkehr mittels Piktogramme sensibilisiert wird, die sicherste Lösung dar.